

# REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-15.2.4-21-17253

Hiermit wird gemäß § 7 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBI. Nr. 83/2013 i.d.F. LGBI. Nr. 74/2023, bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

## Gebäudearmaturen

mit der Handelsbezeichnung "JRGARANT Sicherheitsventil"

des Herstellers

### Georg Fischer JRG

Hauptstrasse 130, CH-4450 Sissach

des(r) Herstellwerke(s)

### Georg Fischer JRG

Hauptstrasse 130, CH-4450 Sissach

dem Regelwerk

**ÖNORM B 5014-3, Ausgabe 2017.05.01**  
**zusätzlich gilt Anlage A, Pkt. 15.2 und Pkt. 15.2.4**

entspricht,

welches mit den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 1. April 2024 (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA) zu dieser Baustoffliste festgelegten Regelwerk(es/e) gleichwertig ist.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

### OFI, Technologie & Innovation GmbH

Franz-Grill-Straße 5, Objekt 213, A-1030 Wien

Nummer des Überwachungsvertrages:**145G0202H**

Gemäß der nach § 6 Abs. 3 Zif. 3 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBI. Nr. 83/2013 i.d.F. LGBI. Nr. 74/2023, zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer der Produktregistrierung gilt die Registrierungsberechtigung bis

**11. August 2028**

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBI. Nr. 83/2013 i.d.F. LGBI. Nr. 74/2023 verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBI. Nr. 83/2013 i.d.F. LGBI. Nr. 74/2023, zu kennzeichnen. Die Registrierungsberechtigung wird von den Vertragsparteien (Länder) anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsberechtigung dargestellt. Die Registrierungsberechtigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.

**Hinweis:** Diese Registrierungsberechtigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Gültigkeit und der Hersteller die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Leiter der Registrierungsstelle

*elektronisch gefertigt*

Graz, am 11. August 2025

Hofrat Ing. Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA